

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1343/2002 DER KOMMISSION**

**vom 24. Juli 2002**

**über die Erteilung am 30. Juli 2002 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontingente für das dritte Vierteljahr 2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1439/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 272/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 wurden unter Titel II Abschnitt B die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich Einfuhren von Erzeugnissen der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontingente festgelegt. Nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 beschließt die Kommission, in welchem Maße den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für das dritte Vierteljahr 2002 stattgegeben werden kann.
- (2) Übersteigen die Mengen, für welche Lizenzanträge gestellt wurden, die Mengen, die gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 eingeführt werden

können, so sollten gemäß Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b) derselben Verordnung diese Mengen um einen einheitlichen Anteil gekürzt werden.

- (3) Sind dagegen die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, geringer als die oder gleich den in der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 vorgesehenen Mengen, so können alle beantragten Lizenzen genehmigt werden.
- (4) In Dänemark und Italien wurden Anträge für Erzeugnisse mit Ursprung in Namibia gestellt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Dänemark und Italien erteilen am 30. Juli 2002 die in Titel II Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 vorgesehenen Einfuhrlizenzen, die in der Zeit vom 1. bis 10. Juli 2002 beantragt wurden. Bei Erzeugnissen des KN-Codes 0204, werden die beantragten Mengen mit Ursprung in Namibia ganz zugeteilt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2002

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. L 41 vom 10.2.2001, S. 3.